

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.06.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/03/0027

Rechtssatz

In einem Fall, in dem es um eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung geht, stehen dem Landesverwaltungsgericht jedenfalls die in die Verwaltungsorganisation des Landes eingegliederten Amtssachverständigen zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund muss es dem VwG offenstehen, dass es auch die Auswahl der amtlichen Sachverständigen selbständig vornimmt, was voraussetzt, dass die Verwaltungsstellen jedenfalls auf Ersuchen einem VwG die wiederum ihnen beigegebenen Amtssachverständigen mitteilen. Vor diesem Hintergrund vermag die Überlegung, dass Verwaltungsbehörden mit dem Kreis der Amtssachverständigen gut oder besser "vernetzt" seien, für eine Zurückverweisung iSd § 28 Abs 3 VwGVG 2014 grundsätzlich keine Grundlage abzugeben.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016030027.L30